Wiss. Mit. Nora Markard, LS Prof. Dr. Baer PÜ Staatsorganisationsrecht

Sachverhalt 2 - Parteien

Kandidatenliste

Die P-Partei muss noch die Landeslisten für die Bundestagswahl zusammenstellen und wählt dazu im Bundesland Z auf landesweiten Mitgliederversammlungen eine sogenannte Vertreterversammlung. Der nach Parteisatzung gebildete Wahlausschuss legt der Vertretungsversammlung eine Liste mit 20 Kandidaten vor, dazu eine Broschüre mit jeweils kleinen Fotos und Erläuterungen zur Person und zum Programm der Kandidierenden. K, der seine Wunschkandidaten nicht auf der Liste wiederfindet, schlägt eine Gegenliste vor, die die ersten 12 Kandidaten ersetzen will. L, ebenfalls Mitglied der Versammlung, beantragt daraufhin, dass sich alle Kandidaten, vor allem die der Gegenliste, kurz persönlich vorstellen und einige Aussagen zu ihrem politischen Programm machen. Auf Antrag der Vorsitzenden wird dies jedoch aus Zeitgründen mehrheitlich abgelehnt.

Bei der anschließenden geheimen Abstimmung entfallen 89% der Stimmen auf die Liste des Wahlausschusses, und nur 11% auf die des K. Die gewählte Liste wird daher dem amtlichen Landeswahlausschuss vorgelegt und zur Wahl zugelassen. Bei der Wahl scheitert die Partei jedoch an der 5%-Hürde.

K, der glaubt, dass die Wahl der Listenkandidaten nicht ordnungsgemäß war, beantragt ein Wahlprüfungsverfahren beim Bundestag, das jedoch erfolglos bleibt. K, der die Bundestagswahl wegen der fehlerhaften Listenzusammenstellung für ungültig hält, fragt sich, wie er weiter vorgehen kann.

Stadthalle

Die B-Partei, die als radikal basisdemokratisch bekannt ist, will ihren jährlichen Parteitag diesmal in G abhalten, und zwar in der Gemeinde-Stadthalle, in der auch die sozial gesonnene S-Partei jährlich ihre Versammlungen abhält. Die Bürgermeisterin von G verweigert dies der P-Partei mit der Begründung, die P-Partei sei immer wieder durch anti-demokratische Äußerungen aufgefallen, wolle Wahlen abschaffen und die Gliederung der Bundesrepublik in Länder; außerdem sei die Anhängerschaft der Partei so klein, dass die Stadthalle überhaupt viel zu groß für sie sei. Die B-Partei will sich auf dem Klageweg Zugang verschaffen. Wo wird sie sich hinwenden, und wird sie Erfolg haben?

Beamte

B soll verbeamtet werden. Die Personalstelle seiner Behörde stellt jedoch im Beurteilungsverfahren über eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz fest, dass er Mitglied und Gemeinderats-Kandidat der unter Beobachtung stehenden P-Partei ist. B wird daraufhin nicht verbeamtet. B protestiert: Er sei Mitglied in einer ganz normalen Partei, und solange diese nicht verboten sei, könne ihm ja wohl nicht unterstellt werden, dass er ein Verfassungsfeind sei.

Parteiverbot

Die N-Partei steht seit langem im Kreuzfeuer der Kritik, weil sie sich an rechtsradikalen Aufmärschen im gesamten Bundesgebiet zwar nicht als Organisation, aber mit Mitgliedern ihrer Parteiführung immer wieder beteiligt. Zudem sind bei Parteiversammlungen mehrfach rechtsradikale Äusserungen gefallen und gebilligt worden, die in den Bereich der Volksverhetzung, der Anstachelung zum Rassenhass und der Verleugnung des Holocaust (sog. "Auschwitz-Lüge") fallen. Das Parteiprogramm der der N-Partei besagt, dass Ziel der Partei sei, Deutschland den Deutschen zurückzugewinnen. Von Gewalt ist darin explizit nicht die Rede. Die Integrationspolitik sei zu beenden, das Grundrecht auf Asyl zu streichen, "Überfremdung" zu stoppen.

Der Bundestag beschliesst nach langer Diskussion und auf der Grundlage umfangreicher Materialsammlungen, beim BVerfG einen Antrag auf Verbot der NPD zu stellen.

Was ist von dem Antrag zu halten? Wird er Erfolg haben?